

1. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für solche vermögensrechtliche Ansprüche eines im Reichsdienste angestellten Militäranwärters, welche auf die Behauptung gestützt sind, daß dieser früher, als geschehen ist, eine höhere Stelle hätte erhalten sollen?

2. Steht nach den von dem Bundesrate am 7. und 21. März 1882 beschlossenen Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, insbesondere nach § 21, dem zu einem Dienstzweige einberufenen Militäranwärter unter allen Umständen mindestens das Dienst Einkommen (ganz oder zu $\frac{3}{4}$) der untersten etatsmäßigen Stelle des betreffenden Dienstzweiges zu?

II. Zivilsenat. Ur. v. 24. Mai 1901 i. S. M. (M.) w. Reichseisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. II. 62/01.

I. Landgericht Straßburg i. Elz.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Das Reichsgericht hat die beiden Fragen verneint.

Aus den Gründen:

... „Der Kläger, ein im Reichseisenbahndienste angestellter ehemaliger Militäranwärter, verlangt vom Reichsfiskus Nachzahlung von Beträgen, welche er seit dem 1. Oktober 1884 über die ihm gewährten Bezüge hinaus deshalb beanspruchen zu können meint, weil ihm infolge seiner zum 1. März 1882 geschehenen Einberufung in den Bureaudienst das Dienst Einkommen eines Betriebssekretärs als das der untersten etatsmäßigen Stelle zugestanden habe, und weil er bereits am 1. April 1885, anstatt erst am 1. April 1890, zum Betriebssekretär habe ernannt werden müssen. . . . Er stützt seine Ansprüche auf die von dem Bundesrate am 7. und 21. März 1882

beflossenen und im Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, welche am 1. Oktober 1884 für Elsaß-Lothringen in Kraft getreten sind. Das Oberlandesgericht hat, ohne die unter den Parteien streitige Frage nach der Gesetzeskraft dieser Grundsätze zu entscheiden, die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichtes zurückgewiesen, indem es die Ansprüche des Klägers zu einem Teile für nicht im Rechtswege verfolgbar und zum anderen Teile nach den Bestimmungen der Anstellungsgrundsätze für nicht gerechtfertigt erachtete. Kläger sichts mit der Revision diese Entscheidungen an und behauptet insbesondere auch Verletzung von Vorschriften der Anstellungsgrundsätze, denen Gesetzeskraft innewohne. Von Entscheidung der nicht unzweifelhaften, von dem IV. Civilsenate (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 40 S. 68 flg.) und von dem III. Civilsenate (Rep. III. 26/01)¹ des Reichsgerichtes in bejahendem Sinne beantworteten Frage, ob ein unter Festsetzung eines bestimmten Dienst Einkommens als Reichsbeamter angestellter Militäranwärter aus den von dem Bundesrate erlassenen Anstellungsgrundsätzen als mit zwingender Gesetzeskraft ausgestatteten Rechtsnormen ein persönliches und klagbares Recht auf Gewährung eines höheren als des ihm bei der Anstellung zugesicherten Einkommens ableiten könne, kann hier abgesehen werden, da die Anstellungsgrundsätze von dem Oberlandesgerichte jedenfalls richtig ausgelegt sind und deshalb, auch wenn denselben Gesetzeskraft beizumessen sein sollte, der auf Verletzung dieser Anstellungsgrundsätze gegründete Revisionsangriff mangels einer solchen Verletzung hinfällig wäre.

Was die Statthaftigkeit des Rechtsweges anbetrifft, so ist davon auszugehen, daß wegen der im wesentlichen öffentlichrechtlichen Art der Beziehungen des Reiches (Staates) zu seinen Beamten für Ansprüche der letzteren aus ihrem Beamtenverhältnisse gegen das Reich (den Staat) grundsätzlich der Rechtsweg ausgeschlossen ist und nur insoweit für statthaft angesehen werden kann, als er ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist. Dies ist in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (§ 149) dahin

¹ S. jezt Bd. 48 dieser Sammlung Nr. 23 S. 84.

geschehen, daß für vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse der Rechtsweg stattfindet. Hieraus ist zu entnehmen, daß nur solche vermögensrechtliche Ansprüche im Rechtswege verfolgt werden können, welche aus einem thatsächlich zur Entstehung gelangten Dienstverhältnisse, also aus einer durch Verleihung eines Amtes thatsächlich gegebenen Stellung des Beamten abgeleitet werden, nicht aber solche vermögensrechtliche Ansprüche, welche auf eine Stellung des Beamten gegründet werden, die demselben bei rechtmäßiger Ausübung der Ämterhoheit des Reiches (Staates) hätte verliehen werden sollen.

Vgl. das Urteil des erkennenden Senates des Reichsgerichtes vom 14. November 1884, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 72 und 73.

Gesetzliche Vorschriften, durch welche für Ansprüche der Militäranwälter der Rechtsweg erweitert worden wäre, sind nicht ergangen, und die Anstellungsgrundsätze von 1882 enthalten in dieser Beziehung keine Bestimmungen. Demnach hat das Oberlandesgericht zutreffend diejenigen (vermögensrechtlichen) Klagansprüche wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges von der sachlichen Beurteilung ausgeschlossen, welche auf die Behauptung gestützt sind, daß der Kläger bereits am 1. April 1885 die Stelle eines Betriebssekretärs habe erhalten müssen. Denn insoweit sind die Ansprüche aus einem Dienstverhältnisse abgeleitet, welches in den hierbei in Betracht kommenden Zeitabschnitten thatsächlich nicht bestand. Wegen der übrigen Klagansprüche hat das Oberlandesgericht mit Recht den Rechtsweg zugelassen. Sie sind vermögensrechtlicher Art und werden aus dem thatsächlich bestehenden Dienstverhältnisse abgeleitet, da Geldforderungen unter der Behauptung gestellt werden, daß gemäß den Anstellungsgrundätzen durch die Thatsache der Einberufung des Klägers zum Bureaudienste bei der Reichseisenbahnverwaltung für denselben das Recht auf den Bezug des Dienst Einkommens der untersten etatsmäßigen Stelle dieser Behörde begründet worden sei. . . .

Mit Recht hat das Oberlandesgericht . . . die Klagansprüche insoweit für unbegründet erklärt, als sie auf die Behauptung gestützt sind, daß den Militärämtern von dem Zeitpunkte ihrer Einberufung zu einem Dienstzweige ab mindestens das Einkommen der untersten etatsmäßigen Stelle desselben gebühre. Insoweit beruhen

die Klagenprüche auf der irrigen Auffassung, daß der Militäranwärter nach den vom Bundesrate erlassenen Anstellungsgrundsätzen ein unbedingtes Recht auf Einberufung zu einer etatsmäßigen Stelle als seiner ersten Anstellung habe. Nach den Anstellungsgrundsätzen (vgl. § 13 und die Motive zu demselben) ist allerdings die endgültige etatsmäßige Anstellung als die zu erzielende bleibende Versorgung des Militäranwärters angeordnet, nach deren Erlangung seine Berechtigung zur Bewerbung um Stellen aufhört (§ 13) und sein Civilversorgungsschein zu den Akten genommen wird (§ 24 Abs. 3). Bis er aber dieses, wegen des Andranges von Bewerbern in der Regel nicht sogleich zugängliche Ziel erreicht hat, ist ihm die Möglichkeit gegeben, diätarische oder vorübergehende Anstellung anzunehmen (vgl. Motive zu § 13). Diese Möglichkeit bietet sich ihm dadurch, daß den Militäranwärtlern nicht bloß etatsmäßige Stellen, sondern auch solche Subaltern- und Unterbeamtenstellen ausschließlich (§ 3) oder zur Hälfte (§ 4) vorbehalten sind, welche, wie insbesondere bei der Verwaltung der Reichseisenbahnen die in der Anlage D der Grundsätze unter V aufgeführten Stellen der Bureauassistenten und der Diätare, nicht etatsmäßig sind (vgl. die §§ 4 und 8), und daß die den Militäranwärtlern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, gleichviel ob die Stellen dauernd, oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt, oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, und ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf geschieht (§ 9 Absf. 1 und 2). Nach § 12 der Anstellungsgrundsätze haben sich die Militäranwärter um die von ihnen begehrten „Stellen“ zu bewerben, und diese können, wie hiernach angenommen werden muß, etatsmäßige und andere vorbehaltene Stellen sein. Aus den Motiven zu § 22 geht zudem hervor, daß ein Aufwärtler der zunächst als Bureau-diätare angestellten Militäranwärter zu Bureauassistenten und eine Beförderung derselben in etatsmäßige Stellen nach Maßgabe des Anteilsverhältnisses an den vorbehaltenen Stellen stattfinden soll. Andererseits sind die Behörden zur Annahme der Bewerbung der Militäranwärter und zur Aufnahme derselben in die Verzeichnisse der Stellenbewerbungen nur dann verpflichtet, wenn der Bewerber seine Qualifikation darthut, zu welchem Zwecke das Bestehen einer Vorprüfung und eine derselben vorher-

gehende informatorische Beschäftigung erfordert werden kann (§ 14). Die Einberufung eines qualifizierten Bewerbers — eines Stellenanwärters — kann gemäß § 19 in der Weise geschehen, daß derselbe auf Probe angestellt oder seine Anstellung von einer Probeprobeleistung abhängig gemacht wird, und spätestens bei Beendigung der Probezeit, welche für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung in der Regel höchstens ein Jahr betragen soll, wird der Einberufene in seiner Stelle bestätigt bzw. in den Dienst übernommen (§ 19 Abs. 4). Übrigens sind nach den Motiven zu § 19 die Behörden befugt, diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, welche die Diätare behufs Erlangung der etatsmäßigen Anstellung zu erfüllen haben. Im § 21 der Grundsätze, auf welchen Kläger sich hauptsächlich beruft, sind die Bezüge der gemäß § 19 auf Probe angestellten oder zur Probeprobeleistung einberufenen Stellenanwärter dahin bestimmt worden, daß den ersteren das volle Stelleneinkommen, den letzteren eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreivierteln des Stelleneinkommens während der Anstellung auf Probe bzw. während der Probeprobeleistung gewährt werden soll, und nach den Motiven zu § 21 ist unter Einkommen der Stelle bei denjenigen Funktionen, für welche ein etatsmäßiges Gehalt nicht ausgeworfen ist, der Betrag der üblichen diätarischen Remuneration zu verstehen. Hieraus ergibt sich, daß, wie der Militäranwärter sich sowohl um etatsmäßige als auch um andere vorbehaltene Stellen bewerben kann, die Anstellungsbehörde ihrerseits nicht verpflichtet ist, den Bewerber unbedingt und unmittelbar in eine etatsmäßige Stellung zu übernehmen, daß sie denselben vielmehr zunächst nicht-etatsmäßig anstellen darf, in welchem Falle er gemäß den in den Anstellungsgrundsätzen enthaltenen Anordnungen in eine etatsmäßige Stellung aufrückt, und daß nach den §§ 19 und 21, welche ihrem Wortlaute nach eine Beschränkung auf etatsmäßige Stellen nicht enthalten und ihrem Sinne nach gemäß den Motiven und dem Gesamtinhalte der Grundsätze unzweifelhaft die nicht-etatsmäßigen, vorbehaltenen Stellen mitumfassen, der in eine etatsmäßige oder andere den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle auf Probe oder zur Probeprobeleistung Einberufene während der höchstens ein Jahr währenden Probezeit nur das Einkommen derjenigen Stelle ganz oder zu Dreivierteln zu beanspruchen hat, in welche er einberufen

ist. Die letztere Annahme steht im Einklange mit dem von dem Vertreter des Revisionsklägers zum Nachweise des Gegenteiles angezogenen, in Sachen des Reichspostfiskus gegen A. u. Gen. am 26. März 1901 ergangenen Urteile des III. Civilsenates des Reichsgerichtes (Rep. III. 26/01), indem dort, wie hier, ausgesprochen worden ist, daß dem einberufenen Militärämter während der Probezeit das Einkommen (ganz oder zu $\frac{3}{4}$) derjenigen Stelle gebühre, in welche seine Einberufung erfolgt ist, und in jenem Falle den Klägern Dreiviertel des Einkommens von etatsmäßigen Stellen lediglich deshalb zugebilligt worden sind, weil sie für etatsmäßige Stellen (von Post- und Telegraphen-Assistenten) nach der Feststellung des Berufungsgerichtes einberufen worden waren. Kläger befand sich zur Zeit des Inkrafttretens der Anstellungsgrundsätze, am 1. Oktober 1884, in der nicht etatsmäßigen Stellung eines Eisenbahnassistenten und behauptet nicht, daß ihm das Einkommen dieser Stelle verkürzt worden sei. Sein auf § 21 der Grundsätze von 1882 gestütztes Begehren des Bezuges des Einkommens einer (etatsmäßigen) Betriebssekretärstelle wäre nur dann gerechtfertigt, wenn er sich am 1. Oktober 1884 in der Lage eines gemäß § 19 der Grundsätze für eine Betriebssekretärstelle auf Probe Einberufenen befunden hätte. Abgesehen davon, daß seine einjährige Probezeit damals längst abgelaufen und er bereits in den Eisenbahn-Bureaubienst als Assistent mit Gewährung der üblichen Remuneration angenommen war, sowie daß er die Qualifikation zum Betriebssekretär durch Ablegung der Prüfung erst später erworben hat, ist er aber nach dem unstreitigen und festgestellten Thatbestande für eine etatsmäßige Stelle, insbesondere die eines Betriebssekretärs, nicht einberufen worden. Er konnte deshalb nach dem oben Ausgeführten das Einkommen der untersten etatsmäßigen Stelle (eines Betriebssekretärs) nicht beanspruchen.“ . . .